

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades unter Beachtung von § 22 Abs. 3 S. 2 HUG mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereichs durch Überreichen der Promotionsurkunde.

§ 18

Übergangsregelung

Doktoranden, die ihre Dissertation vor Inkrafttreten der Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach dem bisherigen Verfahren beenden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Promotionsordnungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. Mai 1994

Prof. Dr. Joachim Weidmann

Vizepräsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

● Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mineralogie vom 17. Januar 1994

Erlaß vom 19. Mai 1994
HI 2 - 424/546 - 17 u. 18

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 17. Januar 1994. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erwor-

ben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach A) oder mit dem Schwerpunkt Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach B) studiert werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mineraloge“ bzw. „Diplom-Mineralogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Min.“) verliehen.

§ 3

Prüfungen, Studiendauer

(1) Das Studium der Mineralogie ist so aufgebaut, daß es in neun Semestern einschließlich der Prüfungen abgeschlossen werden kann. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im 4.

Semester und zur Diplom-Hauptprüfung im 8. Semester erfolgen. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung muß spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung erfolgen.

(2) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, wenn die gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. § 15 Abs. 1 Ziff. 3 vorgeschriebenen Studienleistungen (Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen) nachgewiesen werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Geowissenschaften als Vorsitzendem bzw. als Vorsitzender, einem Professor oder einer Professorin der Fachrichtung Mineralogie als ständigem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. als ständige stellvertretende Vorsitzende, drei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren bzw. der Professorinnen des Fachbereichs Geowissenschaften sowie einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit Vordiplom. Anstelle eines Professors bzw. einer Pro-

fessorin kann auch ein Hochschulassistent bzw. eine Hochschulassistentin, der bzw. die selbständig lehrt, gewählt werden.

Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlußfassungen den Vorsitz. Er/sie muß eine Sitzung anberaumen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtszeit im Prüfungsausschuß beträgt für den Studentenvertreter bzw. die Studentenvertreterin ein Jahr, für alle andern gewählten Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen die Prüfer bzw. die Prüferinnen und die Beisitzer bzw. die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet der Prüfungsausschuß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Umlaufverfahren ist zulässig.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. die Prüferinnen und die Beisitzer bzw. die Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Prüfungsbefugt sind die Professoren bzw. Professorinnen und die in § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG genannten Personen. Wegberufenen Professoren und Professorinnen können bis zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden als Prüfer und Prüferinnen eingesetzt werden. Neben dem Prüfer, der Prüferin muß stets ein Beisitzer, eine Beisitzerin an der Prüfung teilnehmen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung in einem der Prüfungsfächer haben und sollen grundsätzlich nicht in einem persönlichen Unterstellungsverhältnis zum jeweiligen Prüfer bzw. zur jeweiligen Prüferin stehen.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin kann dem Prüfungsausschuß Prüfer /Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen seiner/ihrer Wahl vorschlagen. Dieser Vorschlag soll nach Möglichkeit, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer und Prüferinnen, die an der Prüfung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an andern wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in andern Studiengängen (insbesondere in Chemie, Physik, Geologie, Geophysik, Bergbau- und Hüttenwesen) sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an andern Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die in der Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Mineralogie bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 – 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 56 HHG anzuwenden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird eine neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Soll der Kandidat/die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden, so kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Vor Entscheidungen nach Abs. 1 – 3 ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

(1) Die Prüfungsfächer in der Diplom-Vorprüfung sind:

A) Pflichtfächer

Mineralogie, Chemie und Physik

B) Ein Wahl-Pflichtfach

Geologie oder Mathematik oder Physikalische Chemie

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;

2. an den nachstehend aufgeführten Übungen, Praktika und Exkursionen mit Erfolg teilgenommen hat und dies durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme nachweist.

A) Pflichtfächer

a) MINERALOGIE

Übungen zur Mineralogie I (Kristallographie)

Übungen zur Mineralogie II (Spezielle Mineralogie, Mineralbestimmung)

Gesteinsbestimmungsübungen

Geochemisch analytisches Praktikum

Polarisationsmikroskopie I (Kristalloptik)

Mineralogische Exkursionen (2 Tage mit Bericht)

b) CHEMIE

Praktikum mit Seminar „Allgemeine und anorganische Chemie für Naturwissenschaftler“

c) PHYSIK

Physikalisches Praktikum Teil I und II

B) Wahl-Pflichtfächer

d) GEOLOGIE

Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien)

Geologische Übungen II (Geologische Karten und Profile)

Geologisch-Paläontologische Exkursionen (2 Tage, Bericht)

e) MATHEMATIK

Drei Scheine zu den Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Physiker I bis IV.

f) PHYSIKALISCHE CHEMIE

Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie I
Physikalisch-chemisches Praktikum I

Die geforderten Bescheinigungen zu d), e) und f) sind nur vorzulegen, wenn das betreffende Fach als Prüfungsfach gewählt wird.

C) Weitere Nachweise:

a) Übungen zur Theoretischen und Physikalischen Chemie I (wenn Geologie oder Mathematik Wahlpflichtfächer sind)

b) Übungen zu Mathematischen Verfahren zur Behandlung Naturwissenschaftlicher Probleme I und II (entfällt, wenn Mathematik Wahl-Pflichtfach ist).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe des Wahl-Pflichtfaches,
3. eine Darstellung des Bildungsganges (Lebenslauf),

4. das Studienbuch,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung im Studiengang Mineralogie nicht bestanden hat, und ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
6. Nachweis über die bezahlte Prüfungsgebühr,
7. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.

(4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 3 geforderte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bei Zweifeln an der Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet stets unverzüglich der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn 1. die in § 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen: Mineralogie, Chemie, Physik und wahlweise Geologie oder Mathematik oder Physikalische Chemie. Die Prüfungsfächer und ihre Prüfungsinhalte, die sich mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand ändern können, sind:

A) Pflichtfächer

1. MINERALOGIE

Grundbegriffe der Kristallographie, Kristallsymmetrie, Kristallprojektionen, Kristallphysik, Kristalloptik, Polarisationsmikroskopie, Kristallchemie, kristallographi-

sches Rechnen; Grundbegriffe der Petrologie; Geochemie, Mineralkunde; Genese von Mineralen, Gesteinen und Minerallagerstätten.

2. CHEMIE

Allgemeine Chemie, Atombau und Periodensystem; chemische Grundgesetze, chemische Bindung und Reaktionen; Struktur und Eigenschaften der wichtigsten Stoffe; Grundlagen der qualitativen und quantitativen Analyse.

3. PHYSIK

Grundlagen der Mechanik, der Thermodynamik, der Optik, der Schwingungs- und Wellenlehre, des Magnetismus und der Elektrizität; Aufbau der Materie.

B) Wahl-Pflichtfächer

4. GEOLOGIE

Exogene und Endogene Dynamik, Grundlagen der Tektonik; Erdgeschichte, Grundlagen der Evolution der Organismen.

5. MATHEMATIK

Grundlagen der Differential- und Integralrechnung, der Analytischen Geometrie und der Linearen Algebra. Dazu kommen die Grundlagen der Funktionentheorie und Differentialgleichungen, wenn Mathematik als Prüfungsfach gewählt wird.

6. PHYSIKALISCHE CHEMIE

Grundlagen der chemischen Thermodynamik, der chemischen Kinetik, des Molekülbaues und der Molekülspektroskopie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungen werden von einem Prüfer einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt. Der Beisitzer/die Beisitzerin führt das Protokoll, welches vom Prüfer/der Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin zu unterzeichnen ist.

Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.

(2) Je Fach soll die Prüfungszeit in der Regel eine halbe Stunde betragen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten/Studentinnen, die die Voraussetzungen zur gleichen Prüfung erfüllen, nach Anmeldung im Prüfungsamt nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Das gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Der Prüfer/die Prüferin ist verpflichtet, die Öffentlichkeit einzuschränken, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung durch die Zuhörer/Zuhörerinnen gefährdet ist.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin nach Anhörung des Besitzers bzw. der Besitzerin festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

Die Noten 0,7 – 4,3 – 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Differenzierte Noten erscheinen nicht im Zeugnis.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Ist die Diplom-Vorprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden.

Wenn in mehr als einem Fach kein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde, ist in jedem Fall die Diplom-Vorprüfung in ihrer Gesamtheit zu wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach Abschluß der gesamten Prüfung erfolgen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Prüfung

§ 15

Zulassung

(1) Zur Diplom-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine andere gleichwertige Vorprüfung (§ 6 Abs. 3) bestanden hat,
3. die nachfolgend genannten Studienleistungen erbracht hat und dies durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme nachweist.

A) Für Kandidaten/Kandidatinnen mit Kernfach Kristallographie

a) ALLGEMEINE UND ANGEWANDTE MINERALOGIE

Praktikum Kristallstrukturbestimmung I, Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene (Aufgaben zur physikalischen und chemischen Mineralogie, Phasensynthese und Phasentrennung, Kristallchemie und -physik, spektroskopische Methoden der Mineral- und Gesteinsanalyse, Röntgenographie), Polarisationsmikroskopie II + III (Mineral- und Gesteinsbestimmung), 8 Tage mineralogische Exkursionen.

b) KRISTALLOGRAPHIE

Übungen zur Kristallstrukturbestimmung II, EDV-Anwendungen in der Mineralogie und Kristallographie (Programmiersprachen), Praktikum zu speziellen kristallographischen Methoden, Seminar.

c) nach Wahl je eine Übung oder ein Praktikum aus zwei der folgenden Fächer:

1. PHYSIKALISCHE CHEMIE

Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie II und III

2. CHEMIE

Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene II, Teil B

3. PHYSIK

Fortgeschrittenenpraktikum aus dem Bereich der Festkörperphysik

4. MATHEMATIK

Übung zu einer Vorlesung, deren Stoff von dem des Grundstudiums verschieden sein muß.

5. GEOLOGIE

Geologischer Kartierkurs

6. GEOPHYSIK

Geophysikalisches Feldpraktikum

B) Für Kandidaten/Kandidatinnen mit Kernfach Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde

a) ALLGEMEINE UND ANGEWANDTE MINERALOGIE

[mit den unter Ziffer 3. - A) - a) aufgeführten Nachweisen]

b) PETROLOGIE-GEOCHEMIE-LAGERSTÄTTENKUNDE

Polarisationsmikroskopie (Durch- und Auflichtmikroskopie); Petrologischer Kartierkurs (magmatische und metamorphe Komplexe, Lagerstätten), Petrologisches und geochemisches Praktikum im Gelände, Seminar, EDV-Anwendungen in der Mineralogie (Programmiersprachen)

c) GEOLOGIE

Geologischer Kartierkurs

d) Nach Wahl je eine Übung oder ein Praktikum aus zwei der unter A) c) aufgeführten Fächer.

4. Nachweis in Form einer Erklärung des bzw. der Studierenden über die Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen im Kernfach Kristallographie von mindestens acht Semester-Wochenstunden und im Kernfach Petrologie, Geologie und Lagerstättenkunde von sechs Semesterwochenstunden.

Eine weitere Übung oder ein Praktikum aus den Wahlpflichtfächern, die nicht zu den gewählten Prüfungsfächern gehören.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. die Angabe der Kernfächer und der Wahl-Pflichtfächer
3. eine Darstellung des Bildungsganges (Lebenslauf)
4. das Studienbuch
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Mineralogie nicht bestanden hat
6. Nachweis über gezahlte Prüfungsgebühr
7. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfer und Beisitzer

(3) Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit,
- b) den mündlichen Prüfungen in den Pflicht- und Wahl-Pflichtfächern.

(2) Die mündliche Diplom-Prüfung umfaßt zwei Pflichtfächer und zwei Wahl-Pflichtfächer.

1. Für Kandidaten/Kandidatinnen mit Kernfach Kristallographie:

Erstes Pflichtfach: Kristallographie

Zweites Pflichtfach: Allgemeine und Angewandte Mineralogie

2. Für Kandidaten/Kandidatinnen mit Kernfach Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde:

Erstes Pflichtfach: Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde

Zweites Pflichtfach: Allgemeine und Angewandte Mineralogie

Wahl-Pflichtfächer sind:

- a) Geologie
- b) Anorganische Chemie oder Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Physik
- e) Mathematik
- f) Geophysik

Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß ein anderes sachnahes Wahl-Pflichtfach zulassen.

(3) a) Die Anforderungen in den beiden Pflichtfächern erstrecken sich auf das jeweilige Gesamtgebiet. Insbesondere werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Sachgebieten erwartet, wobei sich die Prüfungsinhalte mit dem wissenschaftlichen Fortschritt ändern können:

1. ALLGEMEINE UND ANGEWANDTE MINERALOGIE

Genese von Mineralen und Gesteinen, Phasenlehre, Grundlagen der Technischen und Angewandten Mineralogie und Gesteinskunde, Grundlagen der instrumentellen Methoden der Polarisationsmikroskopie (Durch- und Auflicht), der Röntgenbeugung sowie spektrographischer und weiterer Methoden zur Phasenanalyse.

2. KRISTALLOGRAPHIE

Physikalische und chemische Eigenschaften der Kristalle, Mathematische Kristallographie, Theorie der festen Materie, Beugung und Spektroskopie an Kristallen. Kristallographische Rechenmethoden, Kristallstrukturanalyse.

3. PETROLOGIE, GEOCHEMIE UND LAGERSTÄTTENKUNDE

Physikalisch-chemische Mineralogie, Petrologie der magmatischen, metamorphen und sedimentären Gesteine, Experimentelle Petrologie, Allgemeine Geochemie, Analytische Geochemie, Geochemische Rechenmethoden und Verteilungsgesetze, Grundlagen der Isotopengeochemie, Lagerstättenkunde, Prospektion und Bewertung von Erzen und mineralischen Rohstoffen, Erzmikroskopie.

b) Die Anforderungen in den in Abs. 2 unter a) bis f) aufgeführten Fächern beziehen sich auf die in den Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1) genannten und auf zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin im Umfang von mindestens acht Semester-Wochenstunden.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nach der Zulassung zur Prüfung vor oder nach der mündlichen Prüfung angefertigt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor bzw. jeder Professorin (nach HUG § 39 Abs. 1) des Fachbereichs betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben, der bzw. die den Beginn der Bearbeitungszeit aktenkundig festhält.

Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Professorin betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Sonderfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf neun Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Professor/der Professorin, der/die sie betreut hat, sowie von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin (entsprechend § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG) schriftlich zu beurteilen. Den zweiten Prüfer bzw. die zweite Prüferin benennt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Benotung gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Note einer angenommenen Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Beurteilungen der Prüfer/Prüferinnen.

- (4) Bei Ablehnung der Arbeit durch einen Prüfer bzw. Prüferin entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit und setzt die Note fest.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) Für die mündliche Prüfung gelten § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 3.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in den Pflichtfächern je 45 – 60 Minuten und in den Wahlpflichtfächern je 20 – 30 Minuten.

§ 20

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote werden beide Noten der Diplomarbeit und der Einzelnoten der mündlichen Prüfung zur Mittelwertbildung herangezogen. Im Falle von § 18 Abs. 4 wird die durch den Prüfungsausschuß festgelegte Note für die Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission erteilt werden.

§ 22

Wiederholung der Prüfung und der Diplomarbeit

- (1) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Wird die Diplomarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Will der Kandidat/die Kandidatin die Diplomarbeit wiederholen, ist ihm/ihr ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit ist nur

zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von der Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Thema der Diplomarbeit wird im Zeugnis angeführt.

§ 24

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan /der Dekanin des Fachbereichs Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen:

- a) für die Diplom-Vorprüfung DM 40,-
- b) für die Diplom-Hauptprüfung DM 80,-.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Mineralogie aufgenommen haben. Auf Antrag finden die Vorschriften der vorliegenden Prüfungsordnung auch Anwendung auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Mineralogie begonnen haben.

(2) Die Vorschriften der Prüfungsordnung für Studierende der Mineralogie vom 16. Januar 1989 (ABl. 1989 S. 712) treten außer Kraft, sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Mineralogie begonnen haben.

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 17. Januar 1994

Prof. Dr. H. Urban

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main

● **Studienordnung für den Studiengang Mineralogie mit dem Abschluß Diplom an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Januar 1994**

Erlaß vom 19. Mai 1994
H I 2 - 424/546 - 17 u. 18

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Präambel

Diese Studienordnung regelt die Gestaltung des Studiums und beschreibt Ziele und Inhalte des Studienganges Mineralogie. Sie beruht auf der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mineralogie vom 16. Januar 1989, nachfolgend „Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

- Teil I: Ziele des Studiums
- I.1: Allgemeine Ziele
- I.2: Spezielle Ziele und Fragestellungen
- I.3: Tätigkeits- und Berufsfeld

757

Durchführung der Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamten

Gemäß § 8 Abs. 2 SGB VI sind die dort näher bezeichneten Personen, die versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, nachzuversichern, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat.

Die Beiträge für die Nachversicherung werden von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen (§ 181 Abs. 5 SGB VI), bei denen die versicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt wurde.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten.

Die Beitragsbemessungsgrundlage wird für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz erhöht, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt (Dynamisierungsfaktor) — § 181 Abs. 4 SGB VI —.

Die Dynamisierungsfaktoren werden jährlich neu festgesetzt und bekanntgegeben. Mit ihrer Neufestsetzung erhöht sich der Nachversicherungsbetrag für die zurückliegenden Kalenderjahre.

Aus fiskalischen Gründen ist es daher geboten, die Nachversicherung möglichst noch in dem Kalenderjahr durchzuführen, in dem der Nachversicherungsfall eingetreten ist, da sich bei einer Verzögerung von nur einem Kalenderjahr, insbesondere in Fällen eines längeren Nachversicherungszeitraums, eine erhebliche Erhöhung der Nachversicherungssumme ergibt.

In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden und vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausgeschieden sind, noch nicht absehbar ist, ob ein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 SGB VI vorliegt, ist die Nachversicherung ebenfalls durchzuführen. Sofern danach Aufschubgründe bekannt werden, sind die zu Unrecht gezahlten Beiträge nach § 26 SGB IV in Verbindung mit § 211 SGB VI vom zuständigen Versicherungsträger zurückzufordern.

In einigen Nachversicherungsfällen sind zwei oder mehrere Dienstherrn für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig. In der Vergangenheit wurde häufiger festgestellt, daß der letzte Dienstherr zwar die Nachversicherung für die bei ihm verbrachte versicherungsfreie Tätigkeit durchgeführt, es jedoch unterlassen hatte, den oder die früheren Dienstherrn vom Eintritt des Nachversicherungsfalles zu unterrichten. In der Regel erfuhren diese den Eintritt des Nachversicherungsfalles erst später vom Versicherungsträger, so daß durch den Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre nach Eintritt des Nachversicherungsfalles weit höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten waren, als dies bei einer zeitnahen Mitteilung durch den letzten Dienstherrn erforderlich gewesen wäre.

Ich bitte daher alle Nachversicherungsdienststellen in den Fällen, in denen die Nachversicherungspflicht eintritt und aus den vorhandenen Akten ersichtlich ist, daß auch andere Dienstherrn für versicherungsfreie Zeiten Nachversicherungsbeiträge zu entrichten haben, diese unverzüglich vom Eintritt des Nachversicherungsfalles zu unterrichten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 17. Juli 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I B 34 — P 1626 A — 14
— Gült.-Verz. 3207, 933 —

StAnz. 31/1995 S. 2364

758

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

Bezug: Erlaß vom 10. Mai 1985 (StAnz. S. 1490)

Mein Erlaß betr. „Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)“ vom 10. Mai 1985 bleibt bis zu einer Neuregelung weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 23. Juni 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
III/LFN 5 — Z 03 — 160
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 31/1995 S. 2364

759

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mineralogie vom 17. Januar 1994

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung

Wiesbaden, 31. Mai 1995

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 2.1 — 424/546 — 22

StAnz. 31/1995 S. 2364

Auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften vom 6. Februar 1995 wurde die Ordnung für die Diplomprüfung in Mineralogie (ABl. S. 535 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Wenn in mehr als einem Fach kein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde, ist in jedem Fall die Diplom-Vorprüfung in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung kann frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach Abschluß der gesamten Prüfung erfolgen.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung vor Ablauf des vierten Semesters abgelegt und in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht bestanden, so gilt dieser Versuch insgesamt oder in den nicht bestandenen Teilen als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer eine Kandidatin oder ein Kandidat

dat im Ausland studiert hat oder wegen langer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit die Gründe unverzüglich dem Prüfungsamt nachgewiesen wurden.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 7 als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt wird.

(6) Wer die Prüfung nach Abs. 4 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Gesamtnote erzielt, so wird hierüber ein Zeugnis ausgestellt. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Freiversuch kann nur einmal wahrgenommen werden. Er muß bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung geltend gemacht werden.

2. Als neuer § 23 wird eingefügt:

„§ 23

Freiversuch in der Diplom-Hauptprüfung

Wird die Diplom-Hauptprüfung vor Ablauf des neunten Semesters abgeschlossen, so gilt § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend.“

3. Die Ziffern der dem § 23 folgenden Paragraphen erhöhen sich jeweils um eins.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 22. Juni 1995

Prof. Dr. G. Hänel
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main